

ZH_OBERGERICHT SB190470 vom 15. Oktober 2020

ZH Obergericht, 2020-10-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190470

FR: ZH_OBERGERICHT SB190470 du 15 octobre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT SB190470 del 15 ottobre 2020

Erwägungen

E. 1

Ausgangslage/Prozessgeschichte

E. 1.1

Auf die Schadenersatzforderung der Privatklägerin trat die Vorinstanz nicht ein (Urk. 112 S. 80), was von dieser nicht angefochten wurde. Weitere Bemerkungen hierzu erübrigen sich somit.

E. 1.2

Hingegen ist auf die von der Privatklägerin beantragte Genugtuung von Fr. 20'000.–, welche die Vorinstanz im Betrag von Fr. 10'000.– Guthiess (Urk. 112 S. 80 f.), einzugehen. 2. Genugtuung 2.1. Im angefochtenen Entscheid wurden die Voraussetzungen, unter welchen eine Genugtuung geschuldet ist, und die Aspekte, die bei der Bemessung zu beachten sind, korrekt wiedergegeben (Urk. 112 S. 80 f.), weshalb darauf zu verweisen ist. 2.2. Die Privatklägerin liess vor erster Instanz zur Begründung ihrer Genugtuung ausführen, bis heute den Verlust des Fötus nicht überwunden zu haben. Ihre von aussen nicht sichtbaren psychischen Verletzungen würden schwer wiegen (Urk. 81 S. 11 f.). 2.3. Die Vorinstanz hielt eine Genugtuung von Fr. 10'000.– als der Intensität der erlittenen Unbill der Privatklägerin und dem Verschulden des Beschuldigten angemessen. Sie erwog, der Beschuldigte habe sich offenbar wie selbstverständlich ein Züchtigungsrecht gegenüber seiner Ehefrau angemasst und dabei widerrechtlich und schuldhaft in deren psychische Integrität eingegriffen. Die dabei erlittene erhebliche seelische Unbill sei von dieser nachvollziehbar als schwer bezeichnet worden. Andererseits seien keine bleibenden Verletzungen, insbesondere andauernde psychische Behandlungen dokumentiert (Urk. 112 S. 81). 2.4. Wie vorne dargetan, glaubte nicht nur die Privatklägerin, sondern auch der Beschuldigte im Oktober 2017 an eine Schwangerschaft und an einen Abort. Dadurch, dass die Schwangerschaft der Privatklägerin im Strafprozess als nicht

- 54 - erstellbar betrachtet wird, ändert sich daher grundsätzlich nichts an der Einschätzung, dass die damaligen Gewalttätigkeiten des Beschuldigten die Privatklägerin seelisch erheblich verletzten. Kommt hinzu, dass es bei drei weiteren Gelegenheiten zu heftigen und äusserst demütigenden Gewalttätigkeiten des Beschuldigten ihr gegenüber kam. Äussere Verletzungen, die langwierige Behandlungen zur Heilung erfordert hätten, erlitt die Privatklägerin jedoch nicht. Diese Aspekte müssen zusammen mit der letztlich nicht beweisbaren Schwangerschaft zu einer gewissen Anpassung der Genugtuungssumme führen. Vor diesem Hintergrund ist es angemessen, den der Privatklägerin zuzusprechenden Betrag auf Fr. 5'000.– zu reduzieren. Die Genugtuungssumme ist seit dem Schadensereignis zu verzinsen, wie die Vorinstanz zutreffend festhält (Urk. 112 S. 81). Den hierfür relevanten Zeitpunkt, wie von der Vertreterin der Privatklägerin beantragt, auf

den 1. Januar 2018 festzulegen, erscheint angesichts der Daten, an denen die Delikte stattfanden (Oktober 2017 und März 2018), angemessen. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliches Verfahren Angesichts des Ausgangs des vorliegenden Berufungsverfahrens erweist sich die im angefochtenen Entscheid getroffene Kostenaufgabe zu Lasten des Beschuldigten als nach wie vor gerechtfertigt, weshalb es dabei sein Bewenden hat. 2. Berufungsverfahren 2.1. Die Gebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'500.– festzusetzen. 2.2. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte erreicht zwar einen Freispruch vom Vorwurf der Gefährdung des Lebens und der Nötigung und eine Korrektur der Genugtuungssumme. Zudem wird er nur des versuchten und nicht des vollendeten strafbaren Schwangerschaftsabbruches schuldig gesprochen. Die Strafe erfuhr dadurch eine deutliche Reduktion. Im Übrigen unterliegt er mit seinen Anträgen jedoch klar. Es rechtfertigt sich daher, dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens zu zwei Dritteln aufzuer-

- 55 - legen und sie zu einem Drittel auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten und der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Privatklägerin sind zu zwei Dritteln einstweilen und zu einem Drittel definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Im Umfang von zwei Dritteln bleibt die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO und Art. 138 StPO vorbehalten. 2.3. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt lic. iur. X1._____, bezifferte seinen Aufwand für das Berufungsverfahren mit Fr. 9'987.00 (inkl. Mehrwertsteuer, Urk. 177). Das geltend gemachte Honorar erweist sich jedoch als übersetzt, brachte der Verteidiger doch auf nur gerade sechs Seiten Plädoyer im Wesentlichen dieselben, eher oberflächlich gehaltenen Argumente vor wie vor Vorinstanz, was aber sicherlich auch damit zu tun hatte, dass er spätestens ab Januar 2020 keinen Kontakt mit dem Beschuldigten mehr hatte. Wofür er aber dennoch insgesamt knapp zehn Stunden als "Vorbereitung Verhandlung" in Rechnung stellte und weshalb er beispielsweise unter dem Titel "Verfügung Obergericht an Klient" 60 Minuten veranschlagte, nur um die Verfügung betreffend Zustellung der Berufungserklärung und Fristansetzung an die Privatklägerin und die Staatsanwaltschaft vom 18. März 2020 an den Beschuldigten weiterzuleiten, ist nicht nachvollziehbar. Vor diesem Hintergrund ist das geltend gemachte Honorar zu kürzen und eine Pauschale vorzusehen. Vorliegend rechtfertigt sich eine Kürzung auf pauschal Fr. 7'000.–. 2.4. Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin, lic. iur. Y._____, reichte ihre Honorarnote am 14. Oktober 2020 ein (Urk. 181). Die darin aufgeführten Aufwendungen und Auslagen sind ausgewiesen und erweisen sich als angemessen. Dementsprechend ist Rechtsanwältin lic. iur. Y._____ mit Fr. 4'754.– aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Meilen vom 3. April 2019 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

- 56 - 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig - (...) - (...) - (...) - (...) - der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB, - (...) 2. Vom Vorwurf der Drohung (Anlageziffer 1.3, Vorfall vom 20. März 2018) wird der Beschuldigte freigesprochen. 3. (...) 4. (...)

E. 1.3

Der Beschuldigte weist keine im Strafregister verzeichnete Vorstrafen auf (Urk. 114; Urk. 175 S. 6). Zudem kann davon ausgegangen werden, dass das ganze vorliegende

Strafverfahren, in dessen Rahmen der Beschuldigte bereits über zwei Jahre in Haft und vorzeitigem Strafvollzug verbracht hat, genügend Eindruck bei ihm hinterlassen hat, so dass zu erwarten ist, er werde sich bewähren. Somit sind die Voraussetzungen für die Gewährung des teilbedingten Strafvollzugs zu bejahen.

E. 1.4

Es ist dem Beschuldigten deshalb der teilweise Aufschub der Strafe zu gewähren. Mit Blick auf das unter Ziffer III./2.2.2 ff. und III./2.3 erörterte Verschulden des Beschuldigten sowie seine gute Legalprognose ist es gerechtfertigt, den vollziehbaren Teil der Strafe bei 12 Monaten anzusetzen. Von der auszufällenden Freiheitsstrafe von 30 Monaten sind damit 12 Monate für vollziehbar zu erklären.

E. 1.5

Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist damit im Umfang von 18 Monaten bedingt aufzuschieben und im übrigen Umfang (12 Monate) zu vollziehen. Dabei ist vor-

- 49 - zumerken, dass der vollziehbare Strafanteil von 12 Monaten durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitigem Strafvollzug vollständig erstanden ist. Die Probezeit für den bedingten Teil der Strafe ist auf 2 Jahre anzusetzen (Art. 44 Abs. 1 StGB). 2. Busse Die Busse ist zu bezahlen (Art. 105 Abs. 1 StGB). Für den Fall einer schuldhaften Nichtbezahlung ist vom gerichtüblichen Umwandlungssatz von Fr. 100.-- pro Tag auszugehen, woraus eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen resultiert. V. Landesverweisung 1. Katalogtat Zwar fällt die Verurteilung des Beschuldigten wegen Gefährdung des Lebens weg, doch bleibt es beim Schuldspruch wegen eines nunmehr versuchten strafbaren Schwangerschaftsabbruchs gemäss Art. 118 Abs. 2 StGB. Da die Landesverweisung unabhängig davon anzuordnen ist, ob es beim Versuch einer Straftat geblieben ist oder nicht (Urteil des Bundesgerichts 6B_1024/219 vom 29. Januar 2020, E. 1.3.1), liegt nach wie vor eine Katalogtat gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. a StGB vor. Da es sich beim Beschuldigten zudem um keinen Schweizer, sondern um einen italienischen Staatsangehörigen handelt, ist er grundsätzlich zwingend des Landes zu verweisen. 2. Gesetzliche Ausnahmen von der Anordnung einer obligatorischen Landesverweisung Darin, dass der Beschuldigte sich vor seiner Verhaftung nur ca. vier Jahre in der Schweiz aufhielt, hier nicht verwurzelt ist und er mit seinen beiden hier lebenden Verwandten, seiner Schwester und einem Cousin, auch Kontakt pflegen kann, wenn er des Landes verwiesen wird (Urk. 112 S. 76 f.), ist der Vorinstanz uneingeschränkt zu folgen. Kommt hinzu, dass der grösste Teil seiner Kernfamilie in Italien lebt. Zu seinen in Italien lebenden Eltern hat der Beschuldigte offensichtlich ein sehr enges Verhältnis. Diese wohnten auch der Berufungsverhandlung bei,

- 50 - anlässlich welcher der Beschuldigte den Wunsch äusserte, seine Eltern könnten "hierher kommen" und mit ihm leben (Urk. 175 S. 5). Der Beschuldigte hat die Möglichkeit, in ein Land zurückzukehren, in dem er 19 Jahre lang gelebt hat und dessen Sprache er bestens beherrscht. Die von ihm durch eine Landesverweisung zu erdulden- de Härte ist somit verhältnismässig gering. Ein Härtefall ist klar zu verneinen. Damit ist eine Abwägung zwischen öffentlichen Interessen an einer Ausweisung des Beschuldigten und dessen privaten Interessen am Verbleib im Land obsolet. 3. Vereinbarkeit der Landesverweisung mit dem Freizügigkeitsabkommen 3.1. In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob die aufgrund Art. 66a StGB zu bejahende Landesverweisung mit dem Freizügigkeitsabkommen vereinbar ist, da der Beschuldigte Angehöriger eines

Mitgliedstaates ist. 3.2. Das Bundesgericht hat sich unlängst ausführlich zum Verhältnis zwischen Art. 66a des StGB und den Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens (fortan FZA; SR 0.142.112.681) geäußert (so BGE 145 IV 364 E. 3 und E. 4 oder Urteil 6B_48/2019 vom 9. August 2019 E. 2). Es hielt fest, dass in der Rechtsanwendung neben der integralen Verfassung auch das Bundesgesetz, insbesondere Art. 66a ff. StGB, und das FZA massgebend seien. Die Parteien des FZA hätten (zwar) ausdrücklich die Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH, aber keinen völkerrechtlichen Vorrang des FZA vor dem Schweizer Landesrecht, namentlich dem Strafrecht, vereinbart. Soweit divergierende massgebende Normen vorlägen, sei unter Berücksichtigung der Wertungen des Gesetzgebers eine Abwägung erforderlich. Durch das Abkommen, welches die Schweiz in der Gestaltung des Strafrechts nicht binde, werde den Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten ein weitgehendes und reziprokes Recht auf Erwerbstätigkeit in der Schweiz eingeräumt. Dieses Recht stehe allerdings unter der Voraussetzung eines rechtmässigen Aufenthalts und eines rechtskonformen Verhaltens des Betreffenden. Ein schuldig gesprochener Straftäter habe sich offensichtlich nicht an diese Konformitätsbedingungen gehalten und sein Recht auf Gleichbehandlung mit den Inländern, was den Zugang zu einer Erwerbstätigkeit etc. anbelange, verweigert. Soweit im Interesse der Allgemeinheit zwingend und verhältnismässig, dürf-

- 51 - ten gegenüber einer solchen Person gemäss Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA die im Abkommen eingeräumten Rechte eingeschränkt werden. Insbesondere sei dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung, worunter eine Störung der sozialen Ordnung und Sicherheit zu verstehen sei, zulässig. Jedoch sei Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA für die Schweiz in strafrechtlicher Hinsicht nicht in einer ihren Normgehalt entleerenden Weise auszulegen. Dass in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Ausländerrecht die Einschränkungen des Aufenthaltsrechts gemäss Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA regelmässig restriktiv interpretiert bzw. eng ausgelegt würden, sei auf die in diesem Bereich zu berücksichtigende Rechtsanwendung des EuGH zurückzuführen, welche sich auf das Primärrecht stütze und integrativ wirkenden Überlegungen folge. Für das Strafrecht sei diese Nuance – d.h. die ausserordentlich restriktive Interpretation von Art. 5 Abs. 2 Anhang I FZA durch den EuGH – nach aktueller Rechtslage nicht zu berücksichtigen. Andererseits könne eine strafrechtliche Verurteilung gemäss Rechtsprechung des EuGH nicht automatisch eine Landesverweisung begründen, weshalb einzelfallweise zu prüfen sei, ob Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA der im StGB vorgesehenen strafrechtlichen Landesverweisung, welche weder eine wirtschaftliche noch eine migrationsrechtliche Komponente aufweise, entgegenstehe. Vorausgesetzt werde eine hinreichend schwere und gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch die betreffende Person. Eine solche könne sich insbesondere aus den Umständen, welche der strafrechtlichen Verurteilung zugrunde lägen, aber auch aus vergangenem Verhalten erkennen lassen. Über das künftige Wohlverhalten sei eine Prognose zu stellen, wobei eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass der Straftäter künftig die öffentliche Sicherheit und Ordnung (wieder) stören wird, zu verlangen sei. Je schwerer die Verletzung sei, die zu befürchten stehe, und je höher die Rechtsgüter seien, die davon vermutlich betroffen wären, desto geringer müsse das Rückfallrisiko ausfallen. 3.3. Der Beschuldigte verfügt über eine gültige Aufenthaltsbewilligung B, weshalb er sich rechtmässig im Land aufhält (Prot. I S. 74; Urk. 175 S. 3). Vom 21. März 2018 bis zum 31. März 2020 befand er sich in Haft. Heute arbeitet der Beschuldigte als Fahrer bei der H._____ GmbH und wohnt bei einem Kollegen (Urk. 175 S. 2).

- 52 - 3.4. Der Meinung der Vorinstanz, es sei aufgrund des bisherigen Verhaltens des Beschuldigten nicht auszuschliessen, dass – insbesondere im Rahmen einer Beziehung – die Verletzung hoher Rechtsgüter droht (Urk. 112 S. 79), ist ein- schränkungslos beizupflichten. Angesichts der Mehrheit seiner zudem tendenziell immer gröber werdenden Taten, die sich in der noch jungen Beziehung über ei- nen Zeitraum von ungefähr einem halben Jahr zutragen und nun zu einer Frei- heitsstrafe von immerhin zweieinhalb Jahren führten, sowie seiner von einer er- schreckenden Geringschätzung seiner Partnerin und von einer kompletten Unein- sichtigkeit zeugenden Äusserungen, ist tatsächlich stark damit zu rechnen, dass es insbesondere gegenüber einer künftigen Partnerin wieder zu solchen Übergrif- fen, mithin gravierenden Eingriffen in die körperliche und psychische Integrität, kommen wird. Die gemäss Bundesgericht für eine Landesverweisung erforderli- che Schwere der Störung der öffentlichen, hier sozialen Ordnung ist daher zu be- jahren. Damit bietet das FZA dem Beschuldigten keinen Schutz vor der Landes- verweisung. 4. Dauer der Landesverweisung Nachdem im Gegensatz zum angefochtenen Entscheid nur noch von einer statt zwei Katalogtaten auszugehen ist sowie in Anbetracht des noch jungen Alters des Beschuldigten und der Tatsache, dass gewisse seiner Familienmitglieder in der Schweiz leben, rechtfertigt es sich jedoch, ihn nicht sechs, sondern lediglich für die Minimaldauer von fünf Jahren des Landes zu verweisen.

E. 1.6

Mit Eingabe vom 16. März 2020 stellte die erbetene Verteidigerin den Be- weisantrag, die Privatklägerin sei anlässlich der Hauptverhandlung noch einmal zu befragen (Urk. 141 und Urk. 142). Fast gleichzeitig musste die Ladung zur Berufungsverhandlung wegen der Ausbreitung des Corona-Virus abgenommen werden (Urk. 139). Nach Fristansetzung für eine Stellungnahme zum erwähnten Beweisantrag an die Anklagebehörde sowie die Privatklägerin und entsprechen- den Stellungnahmen (Urk. 151; Urk. 161) wurde dieser mit Präsidialverfügung vom 1. April 2020 abgewiesen (Urk. 171). Ein am 23. März 2020 gestelltes Ge- such des Beschuldigten um Entlassung aus dem vorzeitigen Strafvollzug (Urk. 147) wurde nach Einholung einer Stellungnahme der Anklagebehörde vom 24. März 2020 (Art. 152) mit Verfügung vom 31. März 2020 unter Anordnung eines Verbots, mit der Privatklägerin Kontakt aufzunehmen, gutgeheissen und der Be- schuldigte wurde gleichentags aus dem Vollzug entlassen (Urk. 164; Urk. 166).

- 8 - Weiter ging ein erneutes Gesuch um Wechsel der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten ein (Urk. 153), welches nach einer obligatorischen Stellungnahme von Rechtsanwalt lic. iur. X1._____ vom 27. März 2020 (Urk. 157) mit Verfügung vom 1. April 2020 wiederum abgewiesen wurde (Urk. 169). Am 23. Juli 2020 wur- de neu auf den 12. Oktober 2020 zur Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 173).

E. 1.7

Zur Berufungsverhandlung vom 12. Oktober 2020 erschienen der Beschul- digte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers lic. iur. X1._____ und seiner erbetenen Verteidigerin Dr. X2._____ sowie die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Pivatklägerin lic. iur. Y._____ (Prot. II S. 13). Es wurden weder Vorfragen auf- geworfen noch Beweisanträge gestellt (Prot. II S. 15 f.).

E. 1.8

Das Urteil wurde am 15. Oktober 2020 gefällt und den Parteien in Form ei- nes Dispositivs (Urk. 182) schriftlich zugestellt, nachdem diese auf mündliche Er- öffnung und Erläuterung

verzichtet hatten (Prot. II S. 21). 2. Umfang der Berufung Der Beschuldigte beantragt grundsätzlich einen vollumfänglichen Freispruch, respektive einen Freispruch von den Vorwürfen des strafbaren Schwangerschaftsabbruchs und der Gefährdung des Lebens (Urk. 176 S. 3, Urk. 178 S. 2). Nicht angefochten und damit in Rechtskraft erwachsen sind der Schuldspruch betreffend Sachbeschädigung (Dispositiv-Ziffer 1/5. Spiegelstrich), der Freispruch vom Vorwurf der Drohung (Dispositiv-Ziffer 2), die Vernichtung von Datensicherungen und die Herausgabe von Gegenständen an den Beschuldigten (Dispositiv-Ziffern 6 und 7), die Kostenfestsetzung (Dispositiv-Ziffer 9) sowie die Regelung der Entschädigungen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin (Dispositiv-Ziffern 12 und 13; Prot. II S. 15 f.). Die übrigen Dispositiv-Ziffern stehen demgegenüber unter dem Vorbehalt des Verschlechterungsverbots zur Disposition.

- 9 - II. Sachverhalt und rechtliche Würdigung 1. Anklagevorwürfe und Standpunkt des Beschuldigten

E. 5

(...)

E. 5.1

Vorgeworfener Sachverhalt und Standpunkt des Beschuldigten sowie der Vorinstanz

E. 5.1.1

Der dem Beschuldigten in der Anklageschrift gemachte Vorwurf wurde im angefochtenen Entscheid ausführlich wiedergegeben, worauf abermals verwiesen

- 32 - werden kann. Kurz gesagt geht es um die Auseinandersetzung zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin vom 20. März 2018, welche schliesslich zur Anzeige führte. Der Beschuldigte soll dabei die auf dem Sofa liegende Privatklägerin mit seinem in deren Bauch gedrückten Knie fixiert und sie mit einer Hand gewürgt haben, bis sie ihn gebissen habe, ihr Mobiltelefon an sich genommen und zerstört haben und die Privatklägerin sodann mit Faustschlägen gegen Körper und Kopf und mehreren Ohrfeigen traktiert haben. Als sie ihm in Aussicht gestellt habe, die Polizei zu verständigen, habe er gedroht, er würde dafür jemanden in Mazedonien bezahlen lassen und insbesondere ihren Brüdern etwas antun (Urk. 112 S. 34; Urk. 30 S. 3 f.).

E. 5.1.2

Der Beschuldigte räumte zwar ein, das Mobiltelefon der Privatklägerin zerstört zu haben, bestritt jedoch, ihr gegenüber gewalttätig geworden zu sein (so auch an der Berufungsverhandlung; Urk. 175 S. 13 f.).

E. 5.1.3

Die Vorinstanz hielt den Sachverhalt mit Bezug auf die Gewalthandlungen dagegen für erstellt (Urk. 112 S. 46). Vom Vorwurf der Drohung sprach sie den Beschuldigten frei (Urk. 112 S. 48), was rechtskräftig geworden und vorliegend nicht mehr zu überprüfen ist.

E. 5.2

Gewalthandlungen des Beschuldigten am 20. März 2018

E. 5.2.1

Wiederum kann vorab auf die im angefochtenen Entscheid ausführlich wiedergegebenen Aussagen des Beschuldigten und der Privatklägerin verwiesen werden (Urk. 112 S. 36).

E. 5.2.2

Wie erwähnt handelte es sich beim Vorfall vom 20. März 2018 um diejenige Auseinandersetzung, welche dazu führte, dass die ansonsten recht unbedarft wirkende, mit den Schweizer Verhältnissen und Institutionen schlecht vertraute und der deutschen Sprache nicht mächtige Privatklägerin sich an die Polizei wandte. Allein dass sie sich zu diesem Schritt überwinden konnte, lässt bereits auf eine gewisse Tragweite des Ereignisses schliessen. Sie wurde denn auch als erstes zu diesem Vorfall befragt, und ihre entsprechenden Schilderungen wiesen über die verschiedenen Befragungen hinweg eine hohe Konstanz auf. Dabei un-

- 33 - terliess es die Privatklägerin auch nicht, über ihre eigene Rolle und Reaktion zu sprechen. So erzählte sie, dass es zu dem Streit gekommen war, weil sie eine App auf ihrem Mobiltelefon installiert gehabt habe, welche ihre mündliche Kommunikation aufzeichne, worüber der Beschuldigte sich geärgert habe, insbesondere als er das leuchtende rote Zeichen für das eingeschaltete Mikrofon auf ihrem Display gesehen habe (Urk. 8/1 S. 2, S. 4 f.; Urk. 8/2 S. 8; Prot. I S. 30). Dieses eigentümliche Detail lässt die Erklärung der Privatklägerin, wie der Streit angefangen habe, sehr glaubhaft erscheinen; dies umso mehr, als der Beschuldigte in Übereinstimmung mit der Privatklägerin zugab, das Mobiltelefon der Privatklägerin zerstört zu haben, indem er es zuerst auf den Boden geworfen habe, so dass es krumm geworden und das Display zersprungen sei, worauf er es noch in die Toilette geworfen, herausgenommen und in seine Hosentasche gesteckt habe (Urk. 7/1 S. 5; Prot. I S. 31, S. 33). In einer anderen Einvernahme widersprach er sich allerdings insofern, als er erklärte, sein eigenes Handy in die WC-Schüssel getan zu haben (Urk. 7/2 S. 5), was angesichts seiner Zugaben aber offenbar nicht stimmt – unabhängig von den vom Beschuldigten mit dieser Aussage möglicherweise angesprochenen Eigentumsverhältnissen. Zudem betrachtete der Beschuldigte ohnehin alle Mobiltelefone der Parteien als ihm gehörend. Vor Vorinstanz erklärte der Beschuldigte sodann, das Mobiltelefon sei kaputt gegangen, als die Privatklägerin ihn gebissen habe (Prot. I S. 83), ohne näher zu erläutern, wie es dazu kommen konnte. An der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte demgegenüber zu, das Handy zerstört zu haben, nachdem ihn die Privatklägerin gebissen habe (Urk. 175 S. 13 ff.). Die verharmlosenden Darstellungen sind dem Beschuldigten nicht zu glauben, sondern es ist auf die Darstellung der Privatklägerin, die der Beschuldigte anfangs selbst bestätigte, abzustellen. Für die Wegnahme des Mobiltelefons und seinen Wutausbruch vermochte der Beschuldigte keinen anderen als den von der Privatklägerin behaupteten nachvollziehbaren Grund anzuführen (Urk. 7/1 S. 2; Urk. 7/2 S. 2). Wenn er an der Berufungsverhandlung ausführte, er habe der Privatklägerin das Handy weggenommen, weil sie ihm den ganzen Tag Stress gemacht und ihn angerufen habe (Urk. 175 S. 13 f.), überzeugt dies nicht und änderte in der Sache wenig. Die Art, wie er mit dem Handy verfuhr, sagt zudem einiges über seine damalige Stimmung aus. Immer

- 34 - gleichbleibend beschrieb die Privatklägerin sodann, wie der Beschuldigte sie zuvor im Streit um das Telefon mit der rechten Hand einige Sekunden gewürgt habe, als sie auf dem Rücken auf dem Sofa gelegen habe und dabei sein Knie an ihrem Bauch gehabt habe. Ebenso beschrieb sie mehrmals in gleicher Weise, wie der Beschuldigte sie mit der Faust geschlagen habe, ihr Ohrfeigen verpasst, sie gestossen und an den Haaren gerissen habe und wie sie beide sich in diesem Kampf durch die enge Wohnung bewegt hätten (Urk. 8/1 S. 2,

S. 4 f.; Urk. 8/2 S. 9; Prot. I S. 30, S. 32 f., S. 47). Nicht zuletzt spricht für den Wahrheitsgehalt ihrer Aussage, dass die Privatklägerin sich nicht nur als passives Opfer darstellte, sondern erwähnte, den Beschuldigten zweimal gebissen zu haben, als er sie gewürgt bzw. geschlagen habe (Urk. 8/1 S. 2, S. 5; Urk. 8/2 S. 8, S. 9; Prot. I S. 32, S. 34, S. 47). Dieses zugestandene Beissen deckt sich im Übrigen mit einer gleichlautenden Behauptung des Beschuldigten (Urk. 7/1 S. 3; Urk. 7/2 S. 2; Urk. 7/5 S. 4; Prot. I S. 84; Urk. 175 S. 13 f.).

E. 5.2.3

Zutreffend hält die Vorinstanz sodann fest, dass die Darstellung der Privatklägerin durch andere Beweismittel gestützt wird, bestätigen doch beispielsweise die Nachbarn von oben, D._____ und E._____, Geräusche eines langen Streites der Parteien gehört zu haben, wobei die Privatklägerin gar lauter als der Beschuldigte gewesen sei. Sie schilderten, wie die Privatklägerin sie in der Folge weinend und mit einer Beule an der Stirn aufgesucht habe – was auch die Privatklägerin so ausgeführt hatte (Urk. 8/2 S. 8) – und ihnen mit Gesten zu verstehen gegeben habe, dass sie geschlagen worden sei; sie habe einen Tee bei ihnen getrunken und sei wieder nach unten gegangen (Urk. 112 S. 44 f.; vgl. auch Prot. I S. 31). Schliesslich wird die Aussage der Privatklägerin, wie die Vorinstanz ebenfalls richtig bemerkt, durch ihre fotografierten und dokumentierten Verletzungen untermauert, welche im Rahmen eines Gutachtens des IRM medizinisch gewertet wurden (Urk. 11/6; Urk. 112 S. 44 f.).

E. 5.2.4

Die Darstellung des Beschuldigten, es sei ausschliesslich die Privatklägerin gewesen, die sich ihm gegenüber gewalttätig gezeigt habe, weil er sie habe verlassen wollen (Urk. 7/2 S. 3, S. 5); er habe sie nicht einmal berührt bzw. sie hätten sich gegenseitig einfach gestossen (Prot. I S. 84) bzw. er habe sie immer von sich

- 35 - weggestossen (Urk. 175 S. 14), überzeugt dagegen nicht, entlarven doch bereits die gerade erwähnten Verletzungen, welche bei der Privatklägerin viel erheblicher ausfielen als beim Beschuldigten, diese Behauptung als Lüge. Zudem konnte die Privatklägerin, die im damaligen Zeitpunkt wiederum vermutete, schwanger zu sein, nicht das geringste Interesse daran gehabt haben, handgreiflich gegenüber dem ihr körperlich klar überlegenen Beschuldigten zu werden und ihn so zu einer Gegenreaktion zu provozieren. Gegen die Glaubhaftigkeit der Darstellung des Beschuldigten spricht weiter, dass er die ganze Vorgeschichte und den Vorfall vor allem in der Hauptverhandlung vor erster Instanz plötzlich komplett anders darstellte als sonst im Vorverfahren (Prot. I S. 82). Die Aussagen des Beschuldigten, er habe die Privatklägerin nicht berührt, seine Hand sei aber möglicherweise beim Wegstossen "abgerutscht" bzw. weil er verschwitzt gewesen sei nach oben "geglitten", wodurch er die Privatklägerin am Hals berührt habe, und die Privatklägerin habe "sich selber Schläge verpasst", sie sei "wie ein Killer" gewesen und habe sich "wie ein Mann verhalten", er habe Angst vor ihr, er sei in "Angstphase" (Urk. 7/2 S. 4 f., S. 6 f.; vgl. auch Prot. I S. 83), sind als schon fast typische und obendrein stereotype Schutzbehauptungen zu werten. Dass es aufgrund gewaltvoller Aggressionen der Privatklägerin in Form einer Messerattacke oder Schlägen mit einem Glas oder Bilderrahmen gegen den Kopf des Beschuldigten zu dieser Auseinandersetzung gekommen sei, wie der Beschuldigte behauptete und an der Berufungsverhandlung auf Vorhalt erneut bestätigte (Urk. 175 S. 14), hat bereits die Vorinstanz mit zutreffender

Begründung entkräftet (Urk. 112 S. 45 f.). Auch wenn der Beschuldigte zuletzt vorbrachte, es habe sich dabei um ein billiges chinesisches Messer zum Brot oder Fleisch schneiden gehandelt (Urk. 175 S. 15), wäre nicht plausibel, weshalb er nach dem Ergreifen der Messeklinge keinerlei Verletzungsspuren an der Hand aufwies. Der diesbezüglichen Behauptung des Beschuldigten kann mit der Vorinstanz daher keinen Glauben geschenkt werden.

E. 5.2.5

Unter diesen Umständen ist der Anklagesachverhalt mit Bezug auf die dem Beschuldigten vorgeworfenen Gewalthandlungen in Übereinstimmung mit dem angefochtenen Entscheid als erstellt zu betrachten.

- 36 -

E. 5.2.6

In rechtlicher Hinsicht erkannte die Vorinstanz in Zusammenhang mit dem Würgen auf eine Gefährdung des Lebens im Sinne von Art. 129 StGB. Gemäss dieser Bestimmung wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr bringt. Objektiv ist eine konkrete, unmittelbare Lebensgefahr erforderlich. Eine solche liegt vor, wenn sich aus dem Verhalten des Täters nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge direkt die Wahrscheinlichkeit oder nahe Möglichkeit der Todesfolge ergibt (BGE 133 IV 1 E. 5.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_794/2015 vom 9. Februar 2015, E. 3.2.2.). Subjektiv setzt der Tatbestand einen direkten Vorsatz in Bezug auf die unmittelbare Lebensgefahr voraus; Eventualvorsatz genügt nicht (BGE 133 IV 1 E. 5.1). Eine konkrete unmittelbare Lebensgefahr bejahte die Vorinstanz gestützt auf das Gutachten des IRM vom 11. April 2018 und die Aussagen der Privatklägerin gegenüber dem Gutachter (Urk. 112 S. 53 f.)

E. 5.2.7

Was die Intensität und Folgen des einhändigen Würgens anbelangt, ist der Klarheit halber zu betonen, dass dieses gemäss Anklageschrift einige Sekunden lang andauerte, so dass die Privatklägerin Atemnot und später Schluckweh gehabt sowie Hautverfärbungen am Hals und an der Bindehaut des linken Augenslides eine (einzige) ca. 0.2 cm grosse Punktblutung erlitten habe (Urk. 20 S. 3).

E. 5.2.8

In ihren Einvernahmen machte die Privatklägerin folgende näheren Angaben zum einhändigen Würgen durch den Beschuldigten: In der ersten recht kurzen polizeilichen Befragung sagte sie, sie wisse wirklich nicht, wie lange er sie gewürgt habe. Sie vermute, es habe ein paar Sekunden gedauert. Sie habe keinen Urinabgang gehabt und sei auch nicht bewusstlos geworden (Urk. 8/1 S. 5). In der zweiten Einvernahme sagte sie, er habe sie für einige Sekunden gewürgt. Die ausdrückliche Frage, ob ihr dabei schwarz vor Augen geworden sei, bejahte sie unter Hinweis, er habe auch sein Knie auf ihrem Bauch gehabt. Ebenfalls bejahte sie die Frage, ob sie Atemnot gehabt habe, verneinte jedoch Urinabgang und Bewusstlosigkeit (Urk. 8/2 S. 9). Anlässlich der Hauptverhandlung schilderte die Privatklägerin teilweise unter Tränen, dass ihr, als der Beschuldigte sie am Hals gepackt habe, für ein paar Sekunden schwarz vor Augen worden sei. Sie habe nicht gut atmen können, fast keine Luft mehr gekriegt und ihn nicht mehr

- 37 - sehr klar vor sich sehen können (Prot. I S. 30). Auf Nachfragen erklärte sie, der Beschuldigte habe sie gewisse Sekunden am Hals gepackt, und zwar bis sie ihn gebissen habe. Sie bestätigte, dass ihr dabei schwarz vor Augen geworden sei und sie nicht mehr habe atmen können. Ebenfalls bejahte sie, Todesangst gehabt zu haben. Der Beschuldigte habe sehr fest am Hals zugeedrückt, was man an den Spuren gesehen habe. Ausserdem habe sie lange Zeit, ca. zwei Wochen Hals- schmerzen gehabt, wobei es sich so angefühlt habe, als hätte sie Fieber (Prot. I S. 32, S. 47).

E. 5.2.9

Im Gutachten des IRM wird – wie die Vorinstanz richtig feststellt – erwogen, es sei möglich, dass die einzelne punktförmige Einblutung, die sich an der Binde- haut des linken Augenunterlids der Privatklägerin befunden habe, auf einen An- griff gegen ihren Hals zurückzuführen sei. Das Vorhandensein solcher Petechien bestätige die hämodynamische Relevanz eines solchen Angriffs und werde als objektiver Beleg einer Lebensgefahr gewertet. Klassischerweise führe ein Ab- drücken der am Hals oberflächlich verlaufenden venösen Blutgefässe und die dadurch bewirkte Behinderung des Abflusses von Blut aus dem Kopfbereich, welche zu einem Druck führe, jedoch nicht nur zum Auftreten einer einzigen Punktblutung. Damit sei ein kausaler Zusammenhang mit dem berichteten Angriff gegen den Hals zwar denkbar, aber andere Erklärungen könnten nicht mit rechts- genügender Sicherheit ausgeschlossen werden. Möglich sei aber auch, dass sich andere Petechien in den ca. 24 Stunden zwischen dem Ereignis und der Untersu- chung bereits wieder zurückgebildet gehabt hätten. Folge man zusätzlich den An- gaben der Privatklägerin, wonach es im Rahmen des Würgens zu einem Schwarzwerden vor Augen und zu Schwindel gekommen sei, würden jedenfalls Symptome einer sauerstoffmangelbedingten Hirnfunktionsstörung vorliegen, wel- che schlüssig auf einen Angriff gegen den Hals zurückgeführt werden könne. Auf- grund der von der Privatklägerin geschilderten Symptome sei das Vorliegen einer Lebensgefahr zu bejahen (Urk. 11/6 S. 5; Urk. 112 S. 53). Da sich das Gutachten bei seinem Fazit, es habe Lebensgefahr bestanden, absolut überwiegend auf die von der Privatklägerin im Rahmen der Erhebung des Befundes beschriebenen Symptome abstützt (vgl. Urk. 11/6 S. 2), sind dessen entsprechenden Aussagen mit der gebotenen Vorsicht zu würdigen. Dabei springt als erstes ins Auge, dass

- 38 - sich die von der Privatklägerin gegenüber dem Gutachter gemachten Angaben nur zum Teil mit ihren Schilderungen im Strafverfahren decken, sagte sie doch in ihren Befragungen namentlich nie etwas davon, dass ihr schwindlig geworden sei. Da eine solche Äusserung in ihren verwertbaren strafprozessualen Einvernahmen nicht fiel, darf nicht zu Lasten des Beschuldigten darauf abgestellt werden. Damit müsste das Bestehen einer Lebensgefahr letztlich auf die für die Einschätzung des Gutachters relevante Aussage der Privatklägerin, ihr sei schwarz vor Augen geworden, abgestützt werden. Dabei hat man sich zu vergegenwärtigen, dass die erste Schilderung in diesem Sinne nicht in Form einer spontanen Erklärung der Privatklägerin, mithin in ihren eigenen Worten erfolgte. Vielmehr wurde ihr eine Frage mit diesem Wortlaut gestellt, welche sie nur zu bejahen brauchte. Obwohl sie den entsprechenden Ausdruck anlässlich der Hauptverhandlung dann spontan verwendete, erscheint ein solches Beweisfundament insgesamt zu dürftig, um da- rauf das entscheidende objektive Sachverhaltselement der nahen Lebensgefahr im Sinne von Art. 129 StGB abstellen zu können. Ferner fehlen vor diesem Hin- tergrund Anhaltspunkte, um dem Beschuldigten mit genügender Sicherheit einen direkten Vorsatz hinsichtlich der Schaffung einer Lebensgefahr unterstellen zu können.

E. 5.2.10

Ein Würgen, das zu Abdrücken auf der Haut am Hals, zu Atemnot und fortdauernden Schmerzen im Halsbereich führt, ist aber dennoch zu sanktionieren. Diese Handlung geschah bei gleicher Gelegenheit wie die folgenden Faustschläge gegen die Privatklägerin, das Packen an den Haaren und die Ohrfeigen. Die Vorinstanz ging von verschiedenen einzelnen Handlungseinheiten aus und wertete die Ohrfeigen zusätzlich als mehrfache Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 StGB (Urk. 112 S. 57). Angesichts des gesamten Ablaufs und des engen zeitlichen Zusammenhanges erscheint dies nicht situationsgerecht. Vielmehr sind alle vom Beschuldigten am 20. März 2018 gegen die Privatklägerin gerichteten Gewalthandlungen zusammengenommen als ein einziger Vorgang zu betrachten, der darauf ausgerichtet war, ihr im Rahmen eines Handgemenges Verletzungen und Demütigungen zuzufügen. Vor diesem Hintergrund und angesichts der von der Privatklägerin erlittenen Blessuren ist der gesamte in Anklagevorwurf 1.3. dargestellte Gewaltvorgang, soweit erstellt, als einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 und Ziff. 2 Abs. 1 und 4 StGB zu werten. Vom Vorwurf der Gefährdung des Lebens ist der Beschuldigte dagegen freizusprechen.

E. 5.3

Sachbeschädigung Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass der Beschuldigte jeweils anerkannte, das Mobiltelefon der Privatklägerin beschädigt zu haben, was von der Vorinstanz zutreffend als Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB gewertet wurde. Dieser Schuldspruch ist, wie unter Ziffer I./2. erwähnt, bereits in Rechtskraft erwachsen.

E. 5.4

Gesamtfazit im Schuldpunkt Demzufolge ist der Beschuldigte weiter des (untauglichen) Versuchs eines strafbaren Schwangerschaftsabbruchs im Sinne von Art. 118 Abs. 2 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Anklageziffer 1.1), der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 und Ziff. 2 Abs. 1 und 4 StGB (Anklageziffer 1.3) sowie der mehrfachen Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 StGB (Anklageziffer 1.2) schuldig zu sprechen. Vom Vorwurf der Gefährdung des Lebens (Anklageziffer 1.3) sowie vom Vorwurf der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB (Anklageziffer 1.1) ist er hingegen freizusprechen. III. Sanktion 1. Ausgangslage

E. 6

Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids werden die von der Kantonspolizei Zürich erstellten Datensicherungen der Mobiltelefone (A011864167; A011864214), der SIM-Karten (A011864189; A011864236) und der Speicherkarte (A011864203) der Kantonspolizei Zürich, TEU AssTri, Zeughausstrasse 11, 8021 Zürich, zur Vernichtung überlassen.

E. 7

Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids werden die von der Kantonspolizei Zürich sichergestellten Mobiltelefone der Marken Huawei (A011491251) und Wiko (A011491273), die SIM-Karten (A011864178; A011864225) sowie die Speicherkarte (A011864190) dem Beschuldigten durch die Kantonspolizei Zürich auf Verlangen herausgegeben. Dem Beschuldigten wird eine Frist von 30 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids angesetzt, um die herauszugebenden Gegenstände selbst (oder durch eine

bevollmächtigte Person) unter Vorlage dieses Entscheids und eines amtlichen Ausweises, nach telefonischer Voranmeldung unter ... [Telefonnummer], bei der Lagerbehörde Kantonspolizei Zürich, TEU AssTri, Zeughausstrasse 11, 8021 Zürich, herauszuverlangen. Werden die herauszugebenden Gegenstände nicht innert Frist herausverlangt, werden sie vernichtet. Die Lagerbehörde wird angewiesen, diese Anordnung innert 30 Tagen zu vollziehen und zu dokumentieren.

- 57 -

E. 8

(...)

E. 9

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: CHF 4'800.00 ; die weiteren Kosten betragen: CHF 3'500.00 Gebühr für das Vorverfahren CHF 4'031.50 Auslagen (Gutachten) CHF 867.00 Auslagen Polizei CHF 250.00 Zeugenentschädigung CHF 787.50 Barauslagen (Übersetzungskosten Privatklägerin) CHF 17'325.00 Entschädigung unentgeltliche Rechtsbeiständin CHF 4'510.55 Entschädigung amtliche Verteidigung Vorverfahren CHF 18'842.10 Entschädigung amtliche Verteidigung G CHF 54'913.65 Kosten total

E. 10

(...)

E. 11

(...)

E. 12

Rechtsanwalt lic. iur. X1._____ wird für seine Bemühungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten mit total CHF 18'842.10 (inkl. MwSt. und Barauslagen) entschädigt. Die Kasse des Bezirksgerichts Meilen wird angewiesen, diesen Betrag an Rechtsanwalt lic. iur. X1._____ auszubezahlen.

E. 13

Rechtsanwältin lic. iur. Y._____ wird für ihre Bemühungen als unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin mit CHF 17'325.- (inkl. MwSt. und Barauslagen sowie Dolmetscherkosten von CHF 2'325.-) entschädigt. Die Kasse des Bezirksgerichts Meilen wird angewiesen, diesen Betrag an Rechtsanwältin lic. iur. Y._____ auszubezahlen.

E. 14

(Mitteilungen)

E. 15

(Rechtsmittel) 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 58 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist weiter schuldig - des (untauglichen) Versuchs eines strafbaren Schwangerschaftsabbruchs im Sinne von Art. 118 Abs. 2 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, - der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 und Ziff. 2 Abs. 1 und 4 StGB, - der mehrfachen Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 StGB. 2. Der Beschuldigte ist nicht schuldig und wird freigesprochen vom Vorwurf der Gefährdung des Lebens im Sinne von Art. 129 StGB (Anklageziffer 1.3) sowie vom Vorwurf der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB (Anklageziffer 1.1). 3. Der

Beschuldigte wird bestraft mit 2 Jahren und 6 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 742 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug erstanden sind, sowie mit einer Busse von Fr. 1'000.–. 4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im Umfang von 18 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Im Übrigen (12 Monate) wird die Freiheitsstrafe vollzogen. Es wird vorgemerkt, dass der vollziehbare Strafteil von 12 Monaten durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitigem Strafvollzug vollständig erstanden ist. 5. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen. 6. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. a StGB für die Dauer von 5 Jahren des Landes verwiesen. 7. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin eine Genugtuung von Fr. 5'000.– zuzüglich 5% Zins seit 1. Januar 2018 zu bezahlen.

- 59 - 8. Die erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung (Ziffern 10 und 11) wird bestätigt. 9. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'500.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 7'000.– amtliche Verteidigung Fr. 4'754.– unentgeltliche Verbeiständung 10. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, werden zu zwei Dritteln dem Beschuldigten auferlegt und zu einem Drittel auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft werden zu zwei Dritteln einstweilen und zu einem Drittel definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt im Umfang von zwei Dritteln gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 StPO vorbehalten. 11. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die erbetene Verteidigung, Rechtsanwältin Dr. iur. X2. _____ – die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich – die Vertretung der Privatklägerin G'. _____, Rechtsanwältin lic. iur. Y. _____, im Doppel für sich und die Privatklägerschaft – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Migrationsamt des Kantons Zürich sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die erbetene Verteidigung, Rechtsanwältin Dr. iur. X2. _____ – die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich – die Vertretung der Privatklägerin G'. _____, Rechtsanwältin lic. iur. Y. _____, im Doppel für sich und die Privatklägerschaft

- 60 - – das Bundesamt für Polizei und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten 12. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 15. Oktober 2020 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. M. Langmeier lic. iur. S. Kümin Grell

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.